



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 18. Juni 2015

Nummer 25

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 165 örV zwischen den Städten Duisburg und Bottrop zur Beantwortung von telefonischen Bürgeranfragen S. 233
- 166 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht S. 236
- 167 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht S. 237

- 168 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht S. 237

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 169 Öffentliche Zustellung (Rainer, Jörg Bendin) S. 238
- 170 Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Unterbacher See S. 239

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

165 örV zwischen den Städten Duisburg und Bottrop zur Beantwortung von telefonischen Bürgeranfragen

Bezirksregierung
31.01.01-DU-GkG

Düsseldorf, den 9. Juni 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und der Stadt Bottrop vom 22./29.04.2015 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Duisburg und der Stadt Bottrop zur Übertragung der Aufgabe „Beantwortung von telefoni-

schen Bürgeranfragen an die Stadt Bottrop und ggf. weitere Beratung durch das von der Stadt Duisburg betriebene Service-Center“ vom 22.04./29.04.2015 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

**zwischen der Stadt Duisburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
und der Stadt Bottrop, vertreten durch den Oberbürgermeister
(im Folgenden „Beteiligte“ genannt)**

Im Sinne einer Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen bei der Wahrnehmung einer ihnen allen obliegenden Gemeinwohlaufgabe soll zur Steigerung der Qualität von Bürgerdienstleistungen unter Nutzung von moderner und innovativer Informations- und Kommunikationstechnik eine Zu-

sammenarbeit der Städte Bottrop und Duisburg vereinbart werden. Zu diesem Zweck wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/ SGV. NRW202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die interkommunale Zusammenarbeit der Städte Duisburg und Bottrop bei der Beantwortung von telefonischen Bürgeranfragen an die Stadt Bottrop und ggf. weitere Beratung durch das von der Stadt Duisburg betriebene Service-Center (im Folgenden „Call Duisburg“ genannt). Die Aufgabenerledigung erfolgt in einem Front-Office- und Back-Office-Verfahren (Front-Office = Call Duisburg, Back-Office = Organisationseinheiten der Stadt Bottrop).
- (2) Im Rahmen dieser Vereinbarung soll auch die Beteiligung der Stadt Bottrop am Bundesprojekt „Einheitlicher Behördenruf 115“ vorbereitet werden. Empfehlungen der Geschäfts- und Koordinierungsstelle von 115 im Bundesministerium des Innern werden dabei beachtet. Die konkrete Teilnahme der Stadt Bottrop an diesem Projekt bedarf der einseitigen Erklärung der Stadt Bottrop, die u.a. von der Entscheidung der politischen Gremien abhängig ist.
- (3) Die Abwicklung der bei Call Duisburg eingehenden Anrufe erfolgt:
 - unter Einsatz der bei der Stadt Duisburg eingesetzten Hard- und Softwareausstattung,
 - nach dem gleichen qualitativen Standard wie bei den für die Stadt Duisburg eingehenden Anrufen unter den in § 2 genannten Bedingungen
 - in den Räumlichkeiten von Call Duisburg unter Verwendung der dort bereits vorhandenen technischen Einrichtungen,
 - unter Nutzung der für Call Duisburg vorhandenen Strukturen und Arbeitsweisen (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Organisation, Qualifizierung und Training).

§ 2 Aufgaben der Stadt Duisburg

- (1) Die Stadt Duisburg stellt sicher, dass Call Duisburg montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 7.00 bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 7.00 bis 13.00 Uhr für bei der zentralen Rufnummer (02041/7030) der Stadt Bottrop eingehende Anrufe erreichbar ist.
- (2) Es wird ein Zielservicelevel vereinbart, der im Monatsdurchschnitt 80/20 beträgt, d. h. 80 % der Anrufe müssen durchschnittlich in 20 Sekunden entgegengenommen werden.
- (3) Die Stadt Duisburg verpflichtet sich, im Rahmen der auf der Basis der von der Stadt Bottrop zur Verfügung gestellten und regelmäßig aktualisierten Dienstleistungsbeschreibungen in Call Duisburg folgende Aufgaben zu übernehmen:
 - möglichst abschließende Bearbeitung eingehender Anfragen zur Entlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Bottrop.
 - Vermittlung von Anrufen in die Verwaltung der Stadt Bottrop bzw. Herausgabe von Telefonnummern, wenn eine selbstständige Auskunftserteilung nicht möglich ist.
 - Erstellung von Standardformularen zur Weitergabe von Informationen.
 - Übermittlung von Rückrufwünschen per E-Mail, wenn die gewünschten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Stadt Bottrop nicht erreichbar sind.
- (4) Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten Bottrop und Duisburg beinhaltet hoheitliche Tätigkeiten. Daher ist es möglich, in Einzelfällen auf der Grundlage besonders einzurichtender Zugriffsberechtigungen auch aus Fachverfahren der Stadt Bottrop Auskünfte zum Stand von Verwaltungsverfahren zu erteilen. Die Übernahme dieser Zusatzaufgaben ist im Einzelfall auf Machbarkeit zu prüfen und in gegenseitiger Abstimmung zu vereinbaren.

§ 3 Aufgaben der Stadt Bottrop

- (1) Die Stadt Bottrop organisiert die Erreichbarkeit ihrer Organisationseinheiten (Back- Office) in eigener Verantwortung.

- (2) Die Stadt Bottrop verpflichtet sich, im Bedarfsfall (z. B. bei zusätzlich notwendigem Personal, zusätzlicher Aufgabenübernahme, zusätzlichen Fachanwendungen etc.) für die bei Call Duisburg beschäftigten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter auf eigene Kosten Schulungen zu Bottrop-spezifischen Themen durchzuführen bzw. anfallende Personalkosten hierfür zu übernehmen.
- (3) Die Stadt Bottrop stellt zur Beauskunftung und Beratung der Bürgeranfragen ein elektronisches Wissensmanagementsystem bereit und pflegt die dort enthaltenen Informationen sowie ergänzende Handlungsempfehlungen und Zusatzinformationen eigenständig.
- (4) Die Stadt Bottrop stellt den Zugriff auf elektronische Fachverfahren bereit, um daraus Auskunftserteilungen zu ermöglichen.

§ 4 Gemeinsame Arbeitsgruppe

Für die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten und zur Vorbereitung und Umsetzung von Entscheidungen bezüglich der Aufgabenerledigung wird eine „Gemeinsame Arbeitsgruppe“ bestehend aus mindestens zwei Vertreterinnen / Vertreter der Beteiligten eingesetzt. Die „Gemeinsame Arbeitsgruppe“ unterstützt Call Duisburg bei der Erledigung der Telefondienstleistungen sowie in Angelegenheiten der hierfür notwendigen Informations- und Telekommunikationstechnik.

§ 5 Dienstkräfte

Call Duisburg stellt die Dienstkräfte für den Telefonservice der Stadt Bottrop.

§ 6 Kosten

- (1) Die Stadt Bottrop zahlt für die Leistungen gem. § 2 einen Betrag von zurzeit 1,38 € (Stand 1.10.2014) je Arbeitsminute (Telefonzeit und Nachbearbeitungszeit). Berechnungsgrundlage für diese Vergütung sind die anteiligen Personal- und Sachkosten (Vollkostenkalkulation) für die für Bottrop eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Call Duisburg ohne Gewinnaufschlag.
- (2) Die Kostenerstattung ist regelmäßig den Besoldungs- und Tarifsteigerungen bei den Personalkosten, sowie bei nachgewiesenen sonstigen Personalmehrbedarfen sowie nachgewiesenen Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten anzupassen. Gleiches gilt für eine endgültige Teilnah-

me der Stadt Bottrop am Bundesprojekt „Einheitlicher Behördenruf 115“.

- (3) Falls die vereinbarten Leistungen oder Teile der Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen sollten, wird die gesetzliche Umsatzsteuer auch nachträglich in Rechnung gestellt.
- (4) Änderungswünsche, die eine Anpassung der Informations- und Telekommunikationstechnik erforderlich machen, werden vorab zwischen den Beteiligten abgesprochen. Bei gemeinsamer Nutzung der Änderungen werden die Kosten anteilig übernommen. Ansonsten trägt der Veranlassende Beteiligte die Gesamtkosten.
- (5) Die Stadt Duisburg stellt der Stadt Bottrop halbjährlich, jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember des jeweiligen Vertragsjahres, rückwirkend eine Abrechnung. Der Kostenerstattungsbetrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.

§ 7 Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten ist in Bezug auf die aus Bottrop kommenden Anrufe nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich ist. Die bei Call Duisburg mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet. Dies gilt nicht in Bezug auf die Übermittlung der Daten an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Organisationseinheiten der Stadt Bottrop.
- (2) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.
- (3) Ggf. erforderliche detaillierte Regelungen sind in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Städte Duisburg und Bottrop zu treffen.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Duisburg stellt die Stadt Bottrop von etwaigen Schadenersatzansprüchen frei, die Dritte dieser gegenüber wegen

fehlerhafter Auskunftserteilung oder Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen seitens des Call Centers geltend machen.

- (2) Die Stadt Duisburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Die Stadt Duisburg übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Stadt Bottrop übermittelten Bottrop-spezifischen Daten / Informationen falsch und / oder unvollständig waren.
- (3) Bei höherer Gewalt ruhen die Verpflichtungen der Beteiligten bis zum Wegfall des die Leistungserbringung verhindernden Umstandes. Fälle höherer Gewalt sind z. B. Naturereignisse, Krieg, Verfügung von hoher Hand, Streiks, Aussperrung usw., jedenfalls alle Ereignisse, die der betroffene Beteiligte nicht vermeiden konnte, obwohl er bei der Erfüllung des Vertrages die ihm obliegende Sorgfalt angewendet hat.

§ 9 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.01.2015 vorbehaltlich des Vorliegens der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 29 Abs. 4 GkG sowie der erforderlichen technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2015 und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Vereinbarungszeit von einem der Beteiligten gekündigt wird.
- (3) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit gekündigt werden. Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch eine der Beteiligten treten die Rechtsfolgen der Kündigung erst nach einer Übergangszeit von drei Monaten nach Zugang der Kündigung in Kraft. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine der Beteiligten gegen eine der in dieser Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem anderen Beteiligten ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn sich eine Zuwiderhandlung gegen die Vereinbarung trotz vorheriger

schriftlicher Abmahnung in mindestens zwei Fällen ereignet.

- (4) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat der Beteiligte, der Anlass zu der Kündigung gegeben hat, dem anderen Beteiligten den durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte in der Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten sein, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt sein. Beide Beteiligten nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung.

Duisburg, den 22. 4. 15

 Stadt Duisburg
 Sören Link
 Oberbürgermeister

Bottrop, den 29/4/15

 Stadt Bottrop
 Bernd Tischler
 Oberbürgermeister

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 233

166 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
 25.17.01.03-18/2-15

Düsseldorf, den 1. Juni 2015

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die NIAG hat mit Schreiben vom 26.03.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf Errichtung einer Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang (BÜ) Baerler Straße/ Mühlenstraße in Rheinberg-Orsoy gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Neumann)

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 236

167 Bekanntmachung nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
25.17.01.03-18/3-15

Düsseldorf, den 1. Juni 2015

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die NIAG hat mit Schreiben vom 26.03.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf Errichtung einer Bahnübergangssicherungsan-

lage am Bahnübergang (BÜ) Siedlerweg in Rheinberg-Orsoy gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Neumann)

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 237

168 Bekanntmachung nach § 3 a UVP über die Feststellung der UVP-Pflicht

Bezirksregierung
25.17.01.03-18/4-15

Düsseldorf, den 1. Juni 2015

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 27.7.2001 (BGBl I S. 1950)

Die NIAG hat mit Schreiben vom 26.03.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf Errichtung einer Bahnübergangssicherungsanlage am Bahnübergang (BÜ) Lohmühler Weg in Rheinberg-Orsoy gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Ziffer 14.8 der Anlage 1 zum UVP ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVP zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVP stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Neumann)

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 237

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

169 Öffentliche Zustellung (Rainer, Jörg Bendin)

Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Herrn Rainer, Jörg Bendin
* 23.10.1971 in Geilenkirchen,
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Fischbachstraße 51,
50127 Bergheim,

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 08.06.2015 mit dem Aktenzeichen 515000-001214-15/6-3 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

Polizeiwache Geldern,
Am Nierspark 27,
47608 Geldern.

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, KHK'in Berns, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch von 08:00 h - 12:00 h
und 12:30 h - 16:00 h
unter Tel.-Nr.: 02831/125-2376.

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Geldern, den 08.06.2015

Landrat Kleve

Im Auftrag
(Berns) KHK'in

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 238

**170 Bekanntmachung der Tagesordnung
zur Sitzung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Unterbacher See**

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Verbandsversammlung
am Dienstag, dem 23. Juni 2015 um 14:00 Uhr
Sitzungsort: Verwaltung des Zweckverbandes,
Kleiner Torfbruch 31

Tagesordnung

1 Öffentliche Sitzung

- 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Anerkennung der Tagesordnung
- 1.3 Genehmigung der Niederschrift ö vom 01.12.2014
- 1.4 Jahresabschluss 2014 und Bericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2014
- 1.5 Entlastung des Verbandsvorstehers
- 1.6 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2015
- 1.7 Sachstandsbericht zu den Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität und Sicherheit

2 Nichtöffentliche Sitzung

- 2.1 Anerkennung der Tagesordnung
- 2.2 Genehmigung der Niederschrift nö vom 01.12.2014
- 2.3 Vertragsangelegenheiten - mündlicher Bericht der Geschäftsführung -

Düsseldorf, den 09.06.2015

Ratsherr Rolf Schulte
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf